

// TARIFRUNDE BUND UND KOMMUNEN – TARIFINFO NR. 2-2018 //



Kein Angebot der Arbeitgeber – GEW bereitet Warnstreiks vor!

// Die erste Verhandlungsrunde zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) endete am 26. Februar ohne Angebot der Arbeitgeber. Ab dem 1. März kann es zu Warnstreiks kommen.

GEW-Verhandlungsführer Daniel Merbitz kritisierte, dass die Arbeitgeber die Beschäftigten ohne Not zu Streikmaßnahmen provozierten. //

Foto: Kay Herschelmann



„Wir leisten dauerhaft eine emotional fordernde Arbeit, die nach einigen Jahren an die Substanz geht. Darum brauchen wir dringend eine Aufwertung unserer Berufe.“

Annett Berthold
ist Heilpädagogin in Halle-Neustadt



„Ich bin über mein persönliches Umfeld zur GEW gekommen. Es ist notwendig, sich zu organisieren, damit wir gemeinsam etwas verbessern können.“

Stefan Hoppe
ist Sozialpädagoge in München

Ein Angebot muss her!

Die Gewerkschaften haben zum Verhandlungsauftritt ihre Forderung nach sechs Prozent mehr Gehalt, mindestens aber 200 Euro begründet. Angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten und des gravierenden Fachkräftemangels müssten die Gehälter stärker steigen als in den Jahren zuvor. Insbesondere weil die öffentlichen Kassen dank der sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung Rekordeinnahmen verbuchen. Einen leistungsstarken öffentlichen Dienst könne es nur mit erheblichem Personalzuwachs geben, sagte GEW-Tarifexperte Merbitz. Dies sei durch mehrere Studien wie auch im Koalitionsvertrag einer möglichen Großen Koalition bestätigt worden. Um junge Menschen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, müsse auch die Bezahlung stimmen.

Die Arbeitgeber wiesen die Forderungen insgesamt als nicht finanzierbar zurück. Insbesondere der Mindestbetrag von 200 Euro würde dazu führen, dass die Kommunen Stellen abbauen und weitere Bereiche privatisieren müssten. Im Wettbewerb um Fachkräfte biete der öffentliche Dienst attraktive Arbeitsbedingungen. Gerade bei den kleineren Einkommen müsse man den Vergleich mit den Gehältern in der Privatwirtschaft nicht scheuen.

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zeigte sich auch nicht bereit die schlechtere Bezahlung der Beschäftigten im Tarifgebiet Ost endlich zu beenden. Die Jahressonderzahlung Ost liegt bei 75 Prozent des West-Niveaus. Merbitz kommentierte die Weigerung der VKA, endlich eine Angleichung vorzunehmen: „Es ist schon eine Flucht aus der Wirklichkeit, wenn die öffentlichen Arbeitgeber der Kommunen im Jahr 28 nach der deutschen Einheit noch immer nicht verstanden haben, dass es gleiche Lebensverhältnisse nur geben kann, wenn die Menschen in den östlichen Bundesländern über das Jahr betrachtet genauso viel verdienen, wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Westen. Statt als Vorbild voranzugehen, verweisen die Arbeitgeber engstirnig auf die schwierige Finanzlage vieler Ost-Kommunen. Die wird sich aber nicht bessern, solange es finanziell attraktiver ist, im Westen zu leben und zu arbeiten.“

Die GEW fordert von der VKA zudem, die Eingruppierung angestellter Lehrkräfte an kommunalen Schulen, die es vor allem in Bayern gibt, tarifvertraglich zu regeln. Merbitz machte noch einmal deutlich, dass er in der Tarifrunde mindestens eine Verhandlungszusage erwartet: „Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) in Bayern verschanzt sich hinter der VKA, weil



Foto: Kay Herschelmann

Wenn die Arbeitgeber kein besseres Angebot vorlegen, sind Warnstreiks unvermeidlich. Bei Warnstreiks im öffentlichen Dienst herrscht gute Stimmung. Die Kolleginnen und Kollegen wissen aber, dass sie nicht zum Vergnügen streiken.

„Eine bessere Bezahlung wäre wichtig. Die Lebenshaltungskosten steigen ja auch. Außerdem muss endlich die vollständige Ost-West-Angleichung der Einkommen her.“

Angela Ryll
ist Heilpädagogin in Halle-Silberhöhe

**Bildung ist
MehrWert!**



Fotos: Kay Herschelmann

diese ihm kein Mandat erteilt, einen Eingruppierungstarifvertrag zu verhandeln. Gleichzeitig versucht die VKA das Thema auszusetzen, weil sie rund 3.000 Lehrkräfte bundesweit nicht für bedeutsam genug erachtet. Das darf nicht sein!“

Warnstreiks vorbereiten!

Die Entgeltregelungen im TVöD sind zum 28. Februar gekündigt. Damit endet die Friedenspflicht. Ab dem 1. März sind Warnstreiks möglich.

Wann und wo Warnstreiks stattfinden, legen die Gewerkschaften durch ihre Streikaufrufe fest, die vorher in den Einrichtungen verteilt und/oder per Aushang bekannt gemacht werden. Die GEW achtet bei Kitas darauf, auch die Eltern durch Elternbriefe zu informieren und an deren Solidarität zu appellieren. Gerade im öffentlichen Dienst ist es wichtig, dass die Streikziele von einer breiten Öffentlichkeit unterstützt werden. Dafür kommt es nicht zuletzt auf eine sympathische, authentische und offene Kommunikation vor Ort an. Denn anders als bei privaten Unternehmen verliert der Arbeitgeber kein Geld, wenn die Beschäftigten streiken, er spart sogar. Der Streik wirkt nur indirekt über den öffentlichen Druck auf die politischen Entscheidungsträger. Deshalb ist unser Ziel, dass

Richtig streiken!

Das Streikrecht ist ein Grundrecht. Es leitet sich aus der Koalitionsfreiheit ab, die durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert ist. Die Rechtsprechung hat das Streikrecht über Jahrzehnte konkretisiert. Um rechtmäßig zu streiken, sind einige Regeln einzuhalten.

Die wichtigsten Streikregeln in Kürze:

Wann darf gestreikt werden?

Voraussetzung für einen rechtmäßigen Streik ist in der Regel der Streikaufruf einer zuständigen Gewerkschaft. Im Streikaufruf werden Ort, Zeit und Dauer des Streiks festgelegt und die Forderungen benannt, für die gestreikt wird.

Was ist ein Warnstreik?

Warnstreiks sind ein vom Bundesarbeitsgericht legitimes Mittel, um Blockaden der Arbeitgeber zu lockern und daran zu erinnern, dass Verhandlungen nicht ausgesessen werden, sondern Ergebnisse erzielt werden sollen. Im Unterschied zu einem Erzwingungsstreik, der in der Regel unbefristet bis zum Erreichen der Streikziele geführt wird, sind Warnstreiks von begrenzter Dauer, z. B. eintägig.

Wer darf streiken?

Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten zu einem Streik auf, haben alle Arbeitnehmer*innen dieser Einrichtungen Streikrecht, sofern sie vom „Streikgegenstand“ betroffen sind. In der TVöD-Tarifrunde sind das alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD sowie Jahrespraktikantinnen und -praktikanten, für die der TVPöD gilt, und Auszubildende. Auch befristete Beschäftigte haben Streikrecht.

Dürfen nur Gewerkschaftsmitglieder streiken?

Kolleg/innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Allerdings erhalten Nichtmitglieder von den zum Streik aufrufenden Gewerkschaften weder Streikgeld noch Rechtsschutz.

Die GEW beantwortet alle Fragen rund um das Thema Streik ausführlich im „Kleinen Streik-ABC“ und auf der Internetseite www.gew.de/streik



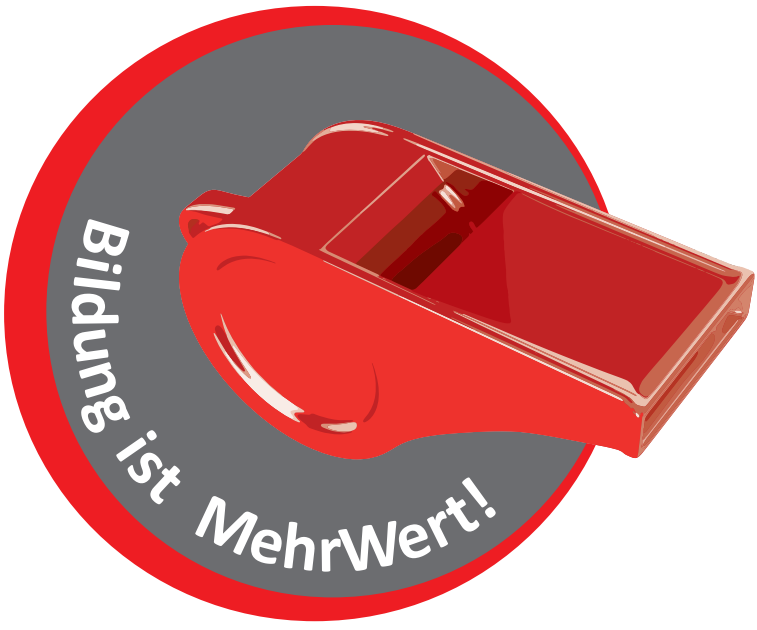
Foto: Dirk Lässig

die Warnstreiks sichtbar sind und zugleich fröhlich und überzeugend rüberkommen.

Tarifrunden sind auch eine gute Gelegenheit Kolleginnen und Kollegen direkt anzusprechen, die noch nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind. Denn es sind die Gewerkschaftsmitglieder, die durch ihre Beiträge und ihr Engagement Tarifabschlüsse überhaupt erst möglich machen, von denen dann alle Beschäftigten profitieren. Von nichts kommt nichts. Nur wenn sich alle beteiligen, erreichen wir bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Gehaltsentwicklung.

Verhandlungen werden fortgesetzt

Die Verhandlungen werden am 12. und 13. März in Potsdam fortgesetzt. Die Arbeitgeber haben es in der Hand, dann ein gutes Angebot vorzulegen und so eine Ausweitung der Warnstreiks zu verhindern. „Die Forderungen der GEW sind vernünftig und bezahlbar, dafür brauchen wir keine drei Verhandlungsrunden“, betonte Merbitz: „Die Beschäftigten machen ihre Arbeit gerne, gut und zuverlässig, sie sind nicht scharf auf Streiks. Aber sie wollen auch gute Arbeitsbedingungen und eine faire Bezahlung. Die Kolleginnen und Kollegen in den Kitas, Schulen, Hochschulen und sozialen Einrichtungen haben gezeigt, dass mit ihnen zu rechnen ist, wenn sie für ihre berechtigten Forderungen auf die Straße gehen.“



gew.de/tarifrunde



Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

**TVÖD – Tarifinfo Nr. 2
März 2018**



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich weiteres

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

<input type="checkbox"/> angestellt	<input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____	<input type="checkbox"/> befristet bis _____
<input type="checkbox"/> beamtet	<input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert	<input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche	<input type="checkbox"/> im Studium	<input type="checkbox"/> arbeitslos
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent	<input type="checkbox"/> Altersteilzeit	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<input type="checkbox"/> Honorarkraft	<input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____	

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft) _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber/in) _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat) _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Vielen Dank – Ihre GEW**

Fachgruppe

- Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:
- Erwachsenenbildung
 - Gesamtschulen
 - Gewerbliche Schulen
 - Grundschulen
 - Gymnasien
 - Hauptschulen
 - Hochschule und Forschung
 - Kaufmännische Schulen
 - Realschulen
 - Schulaufsicht und Schulverwaltung
 - Sonderpädagogische Berufe
 - Sozialpädagogische Berufe
- Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag (ab 01. Januar 2018)

- Beamt*innen zahlen in den Jahren 2018/2019 0,81 Prozent und in den Jahren 2020/2021 0,83 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen in den Jahren 2018/2019 0,75 Prozent und in den Jahren 2020/2021 0,76 der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttoreuestandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.